

# TEIL B - TEXT

1. IN DER ABWEICHENDEN BAUWEISE GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE. ES SIND JEDOCH GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50,0 m BIS ZU 70,0 m ZULÄSSIG.
2. FÜR DAS GEWERBEGEBIET WIRD ZUM SCHUTZ DES IM SÜDOSTEN ANGRENZENDEN ALLGEMEINEN WOHNGBIETES DER FLÄCHENBEZOGENE SCHALLELEISTUNGSPEGEL (JE m<sup>2</sup> FLÄCHE) AUF 55 dB(A) -AM TAGE- UND 40 dB(A) -NACHTS- BEGRENZT. IN DIESEM GEBIET DÜRFEN PRODUKTIONS- UND LAGERRÄUME NUR AUF DER NORDWESTLICHEN GEBÄUDESEITE TÜREN, TORE, ZU ÖFFNENDE FENSTER UND LÜFTUNGSÖFFNUNGEN HABEN. SONSTIGE BELÄSTIGENDE EINRICHTUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
3. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB IST MIT FOLGENDEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN. ES SIND 25 % BÄUME UND 75 % STRÄUCHER VORZUSEHEN. DIE ENDHÖHE DER STRÄUCHER SOLL IM MITTEL 1,50 M BETRAGEN.

ACER CAMPESTRE - FELDAHORN, ACER PLATANOIDES - SPITZAHORN,  
ACER PSEUDOPATANUS - BERGAHORN, ALNUS GLUTINOSA - SCHWARZERLE,  
BETULA PUB. CARPATHICA - HOLSTEINISCHE MOORBIRKE,  
CARPINUS BETULUS - HAINBUCHE, CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL,  
CORYLUS AVELLANA - HASELNUSS, CRATAEGUS MONOGYNA - EINGRIFFLIGER WEISSDORN,  
DAPHNE MEZEREUM - SEIDELBAST, EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN  
FAGUS SILVATICA - ROTBUCHE, FRAXINUS EXELSJOR - ESCHE,  
HEDERA HELIX - EFEU, ILEX AGUIFOLIUM - HÜLSE, LONICERA XYLOSTEUM -  
GEMEINE HECKENKIRSCHEN, MALUS SILVESTRIS - HOLZAPFEL,  
PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCHEN, PRUNUS PADUS - TRAUBENKIRSCHEN,  
PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE, PYRUS COMMUNIS - HOLZBIRNE,  
QUERCUS PETRAEA - TRAUBENEICHE, QUERCUS ROBUR - STIELEICHE,  
RHAMNUS CATHARTICUS - KREUZDORN, RHAMNUS FRANGULA - FAULBAUM,  
ROSA CANINA - HUNDSROSE, ROSA GLAUCA - BLAUGRÜNE ROSE,  
ROSA PIMPINELLIFOLIA - BIBERNELLROSE, ROSA RUBIGINOSA - WEINROSE,  
RUBUS SPECIES - BROMBEER-WILDARTEN, SALIX ALBA - WEISSWEIDE,  
SALIX AURITA - ÖHRCHENWEIDE, SALIX CAPREA - SALWEIDE.

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## FESTSETZUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB



GE  
GEWERBEGEBIETE

§ 8 BAUNVO

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

§ 16 BAUNVO

**GRZ**

GRUNDFLÄCHENZAHL

**II**

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

§§ 22 UND 23 BAUNVO

**a**

ABWEICHENDE BAUWEISE

**FH**

FIRSTHÖHE



BAUGRENZE

### VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

### GRÜNFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN  
ZWECKBESTIMMUNG



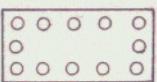
PARKANLAGE



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,  
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB

### SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND  
VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-  
EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB



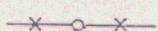
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES  
BEBAUUNGSPLANES

§ 9 ABS. 7 BAUGB

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



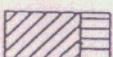
VORH. FLURSTÜCKSGRENZE



KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

23  
22

VORH. FLURSTÜCKSBZEICHNUNG



VORH. GEBÄUDE

# SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 I. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

FÜR DAS GEBIET SÜDÖSTLICH DER HOLLÄNDERKOPPEL UND SÜDWESTLICH DES GRUNDSTÜCKES FELDSTRASSE 31, UMFASSEND DIE GRUNDSTÜCKE HOLLÄNDERKOPPEL 28 UND 30 (TISCHLEREI).

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), IN ZULETZT GEÄNDERTER FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 08.11.1995 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BAUGB BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 09.02.1994. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 10.03.1994 ERFOLGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 07. Okt. 1996



*[Handwritten Signature]*  
.....  
DER BÜRGERMEISTER

~~DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM~~  
~~..... DURCHFÜHRT WORDEN.~~ AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 09.02.1994 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 07. Okt. 1996



*[Handwritten Signature]*  
.....  
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 17.01.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 07. Okt. 1996



*[Handwritten Signature]*  
.....  
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 13.07.1994 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 07. Okt. 1996



*[Handwritten Signature]*  
.....  
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.10.1994 BIS ZUM 09.11.1994 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 27.09.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 07. Okt. 1996



*[Handwritten Signature]*  
.....  
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 18. DEZ. 1995. SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

AHRENSBURG, DEN 29. JAN. 1996



*[Handwritten Signature]*  
.....  
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

.....  
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM ..... UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM ..... BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

.....  
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 08.11.1995 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 07. Okt. 1995



  
.....  
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 08.11.1995 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 07. Okt. 1995



  
.....  
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 3.0. Okt. 1996 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 21. Jan. 1997, AZ: 60/22-62.061 (31-1) ERKLÄRT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.
- ~~DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.~~
- ~~GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 82 ABS. 4 LBO GE-NEHMIGT WORDEN.~~

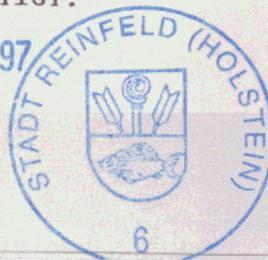
REINFELD (HOLSTEIN), DEN 20. Feb. 1997



  
.....  
DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

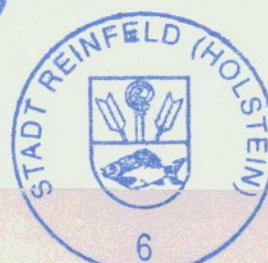
REINFELD (HOLSTEIN), DEN 20. Feb. 1997

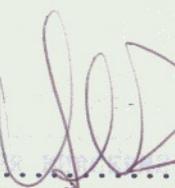


  
.....  
DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07. März 1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08. März 1997 IN KRAFT GETRETEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN 16. Juni 1997



  
.....  
DER BÜRGERMEISTER